

Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Simon Röß, München*

Original-Examensklausur: „Wiedersehen macht Freude“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | Kaufrechtliches Gewährleistungsrecht, Eventualdrittweiterklage |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Hoch |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Habersack, Deutsche Gesetze; Thomas/Putzo, ZPO; Grüneberg, BGB; Hopt, HGB |

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Amtsgerichts München, Az. 123 C 112/24:

Rechtsanwalt 3.9.2024
 Dr. Herrmann Fringe
 ... Fürstenfeldbruck

An das *Amtsgericht München*
 Amtsgericht München *Eingang: 3.9.2024*
 ... München

In Sachen

Barbara Samtweiß, ... Fürstenfeldbruck – Klägerin –

Prozessbevollmächtigter: Dr. Herrmann Fringe, ... Fürstenfeldbruck

gegen

Georg Weilen, Fa. Weilen Automobile, e. K. ... München – Beklagter –

wegen Rückforderung/Kaufvertrag

zeige ich unter Vorlage ordnungsgemäßer Vollmacht an, dass ich die anwaltliche Vertretung der Klägerin übernommen habe. Ich erhebe Klage und stelle folgende Anträge:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.350 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird für den Fall der nicht rechtzeitigen Verteidigungsanzeige der Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten beantragt.

Begründung:

Die Klägerin begehrt nach dem Abschluss eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Kfz die Rückzahlung einer zu Unrecht vereinnahmten Standgebühr und den Ersatz von Mängelbeseitigungskosten.

1. In tatsächlicher Hinsicht führe ich aus:

Der Beklagte, ein eingetragener Kaufmann, betreibt unter der Firma „Weilen Automobile, e. K.“ einen Handel für Gebrauchtfahrzeuge in München.

Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages Verbraucherin, wollte aber eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, da sie beabsichtigte, einen Pflegedienst zu gründen. Hierfür wurde der streitgegenständliche Pkw benötigt.

Die Parteien schlossen am 23.3.2024 einen Kaufvertrag über einen Pkw Opel Meriva zum

* Der Autor ist Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft München I und Prüfer im ZJS. Die Klausur wurde in der ZJS 2019/2 in Bayern gestellt. Die veröffentlichte Fassung weist geringfügige Abweichungen vom Original auf.

Preis von 3.000 EUR. Vereinbart wurden eine Zahlung bis zum 30.3.2024 und eine Abholung „bei Zahlungseingang“.

Auf der Vorderseite des Kaufvertragsformulars, das der Beklagte bei allen Verkäufen verwendet, befand sich folgender Gewährleistungsausschluss:

„Gekauft wie ausgiebig besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Hinblick auf sichtbare und unsichtbare Mängel, insbesondere bezüglich des Kilometerstandes, früherer Unfälle und etwaig auftretender Schäden infolge früherer Unfälle. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.“

Bereits bei der ersten Besichtigung und bei Abschluss des Kaufvertrages war ein Lackschaden an der Motorhaube erkennbar, zu dessen Beseitigung der Beklagte sich verpflichtete. Auf dem Kaufvertragsformular wurde im Feld „Besondere Vereinbarungen“ Folgendes handschriftlich hinzugefügt:

„Die Motorhaube wird binnen einer Woche ab Vertragsschluss lackiert.“

Beweis:

Schriftlicher Kaufvertrag vom 23.3.2024 (Anlage K1)

Simon Samtweiß, ... als Zeuge

Herr Simon Samtweiß, der Vater der Klägerin, war bei allen Verhandlungen und Telefonaten anwesend.

Obwohl die Klägerin bereits am 25.3.2024 den Kaufpreis bezahlt hatte, schaffte der Beklagte es nicht, die Motorhaube wie vereinbart zu lackieren. Die Klägerin führte zahlreiche Telefonate mit dem Beklagten und bat darum, dass der Pkw endlich lackiert werde, damit sie ihn abholen könne. Da der Beklagte den Pkw weiterhin nicht lackierte und ihr nur anbot, dass sie den Wagen ohne vorherige Lackierung abholen könne, verweigerte die Klägerin die Abnahme des Pkw. Die Klägerin erklärte schließlich mit Schreiben vom 26.4.2024 den Rücktritt vom Vertrag wegen der Mangelhaftigkeit des Kfz.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 26.4.2024 (Anlage K2)

Der Beklagte erklärte mit Schreiben vom 30.4.2024 sein Einverständnis mit dem Rücktritt, behauptete aber, dass das Kfz bereits seit dem 30.3.2024 abholbereit gewesen sei. Er machte aus diesem Grund angefallene Standgebühren in Höhe von damals 456 EUR geltend. Dies wiederum lehnte die Klägerin sogleich ab und teilte dem Beklagten mit, dass er keinen Anspruch auf die Zahlung von Standgebühren habe. Die Klägerin hatte sich insoweit sogar bei einem mit ihr befreundeten Notarassessor rückversichert, der ihr erklärt hatte, dass keinerlei Anspruch auf die Zahlung einer Standgebühr bestehe. Eine Rückzahlung des Kaufpreises durch den Beklagten erfolgte nicht.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 30.4.2024 (Anlage K3)

Da die Klägerin das Kfz dringend benötigte und trotz intensiver Suche auch kein anderes geeignetes Kfz finden konnte, erschien sie am 21.5.2024 mit ihrem Vater beim Beklagten, um das Kfz doch noch zu erwerben. Sie erklärte dem Beklagten, das Kfz zu den am 23.3.2024 vereinbarten Bedingungen erwerben zu wollen, die bereits gezahlten 3.000 EUR könne der Beklagte als Kaufpreis behalten. Der Beklagte legte eine Rechnung über die Standgebühren in Höhe von nunmehr 850 EUR vor und erklärte, dass die Herausgabe des Kfz nur bei Zahlung dieser Standgebühr erfolge. Dies wies die Klägerin zurück und erklärte, die Standgebühr nur unter dem Vorbehalt der Rückzahlung zahlen zu wollen.

Der Beklagte erklärte sich zu einem Entgegenkommen bereit und forderte schließlich für die Standgebühren einen Betrag iHv 650 EUR. Die Klägerin zahlte schließlich am 29.5.2024 an den Beklagten die von ihm zu diesem Zeitpunkt geforderten 650 EUR in bar und erhielt an diesem Tag das Fahrzeug.

Bereits auf der Fahrt vom Beklagten nach Hause stellte die Klägerin fest, dass der Motor nicht „rund“ lief. Die Klägerin forderte den Beklagten noch am selben Tag telefonisch zur Beseitigung dieses Defekts auf, was dieser aber unter Verweis auf den Gewährleistungsausschluss ablehnte. Sie ließ das Kfz dann am 29.5.2024 bei der Werkstatt Primacar untersuchen, die

feststellte, dass die Steuerung der Benzinzufuhr nicht richtig funktionierte. Für diese Fehlerfeststellung bezahlte die Klägerin 50 EUR. Für die daraufhin erfolgte Reparatur am 31.5.2024 wandte die Klägerin weitere 350 EUR auf.

Beweis: Rechnung der Werkstatt Primacar vom 31.5.2024 (Anlage K4)

Am 3.6.2024 begaben sich die Klägerin und der Zeuge Simon Samtweiß zum Geschäft des Beklagten, um diesen zur vereinbarten Lackierung der Motorhaube aufzufordern. Im Verkaufsraum trafen sie aber nur auf den bei dem Gebrauchtwagenhandel angestellten Herrn Dieter Hörstel, dem, wie die Klägerin im Nachhinein erfuhr, am 1.8.2023 Prokura seitens des Beklagten erteilt worden war. Dieser erklärte, dass der Beklagte gerade unterwegs sei und er daher das Weitere übernehme. Obwohl der Lackschaden an der Motorhaube nicht beseitigt worden war, erklärte Herr Hörstel, dass eine Lackierung keinesfalls erfolgen werde, weil dies zu teuer und nicht geschuldet sei. Die Klägerin müsse sich um eine Neulackierung selbst kümmern. Für die Beseitigung des Lackschadens an der Motorhaube durch eine Werkstatt bezahlte die Klägerin am 12.6.2024 weitere 300 EUR.

Beweis: Rechnung der Werkstatt Primacar vom 12.6.2024 (Anlage K5)

2. In rechtlicher Hinsicht führe ich aus:

a) Die Klägerin macht mit dieser Klage die Rückzahlung der Standgebühren iHv 650 EUR geltend. Die Klägerin wollte diesen Betrag erkennbar unter dem Vorbehalt der Rückforderung bezahlen. Der Beklagte war nicht berechtigt, von der Klägerin Standgebühren zu fordern, da dies nicht vertraglich vereinbart war. Es lag aufseiten der Klägerin auch kein Annahmeverzug vor, da die Klägerin immer bereit war, das Kfz abzuholen. Die Abholung des Kfz scheiterte am Unvermögen des Beklagten, die Motorhaube zu lackieren und damit das Kfz in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen.

b) Zudem steht der Klägerin ein Schadensersatzanspruch iHv 300 EUR für die Beseitigung des Lackschadens an der Motorhaube und iHv 400 EUR für die Feststellung und Reparatur der defekten Benzinzufuhr zu. Der vereinbarte Gewährleistungsausschluss ist unwirksam, der Beklagte hat eine Reparatur der Benzinzufuhr zudem endgültig verweigert. Im Hinblick auf die Beseitigung des Lackschadens bedurfte es einer Fristsetzung schon deswegen nicht, weil eine Lackierung vor Abgabe ausdrücklich vereinbart war. Jedenfalls muss sich der Beklagte auch die Verweigerung durch seinen Angestellten zurechnen lassen.

Dr. Fringe
Rechtsanwalt

Anlagen: ... [Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen K1 bis K5 wurde abgesehen; ihr Inhalt entspricht den Angaben in der Klageschrift.]

Der zuständige Richter am Amtsgericht Dr. Bergmüller ordnete ein schriftliches Vorverfahren gem. §§ 272 II Alt. 2, 276 ZPO an. Er forderte den Beklagten auf, binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht seine Verteidigungsabsicht schriftlich anzuzeigen, und setzte dem Beklagten eine Frist zur schriftlichen Klageerwiderung binnen weiterer zwei Wochen, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung. Die Klageschrift nebst Anlagen und die genannten richterlichen Verfügungen wurden dem Beklagten am 10.9.2024 zugestellt.

Eine Verteidigungsanzeige ging innerhalb der Notfrist nicht bei Gericht ein. Das Gericht erließ am 26.9.2024 ein antragsgemäßes Versäumnisurteil, mit dem der Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin einen Betrag iHv 1.350 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 11.9.2024 zu bezahlen. Dieses Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 30.9.2024 und dem Klägervertreter am 4.10.2024 zugestellt.

Rechtsanwältin
Dr. Berta Buchinger
... München

16.10.2024

An das
Amtsgericht München
... München

*Amtsgericht München
Eingang: 16.10.2024*

In Sachen

Samtweiß./Weilen
Az. 123 C 112/24

zeige ich unter Vorlage einer Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich lege Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein.

In der Sache beantrage ich:

- I. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 26.9.2024 wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.

Hilfsweise erhebe ich

Drittwiderklage

gegen Herrn Simon Samtweiß, ... München, und beantrage,

den Drittwiderbeklagten zu verurteilen, an den Widerkläger 650 EUR zu zahlen.

Begründung:

1. Der Einspruch ist fristgemäß eingereicht. Hilfsweise beantrage ich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil mein Mandant wegen einer schweren Blinddarmentzündung vom 23.9.2024 bis einschließlich 15.10.2024 im Klinikum rechts der Isar stationär behandelt wurde.

Beweis: Bescheinigung des Klinikums (Anlage B1)

2. Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg.

a) Die Klägerin verschweigt wesentliche Tatsachen:

(1) Am 21.5.2024 kam es zum besagten Treffen zwischen den Parteien in Anwesenheit des Vaters der Klägerin.

Die Klägerin hatte dem Beklagten in der Tat mitgeteilt, dass nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt werde. Mit diesem Vorbehalt war der Beklagte aber nicht einverstanden und sagte dies auch ausdrücklich der Klägerin. Der Beklagte erklärte sich aber bereit, statt der ursprünglich geltend gemachten 850 EUR nur noch einen Betrag iHv 650 EUR zu verlangen. Er legte der Klägerin daher eine von ihm vorbereitete und unterschriebene Vereinbarung mit folgendem Wortlaut vor:

„Frau Barbara Samtweiß zahlt an Herrn Georg Weilen einen Betrag iHv 650 EUR. Damit sind sämtliche Ansprüche im Hinblick auf die Standgebühren abgegolten.“

Einen Vorbehalt enthielt diese Vereinbarung nicht, der Beklagte hätte sich hierauf auch nicht eingelassen.

Beweis:

Vereinbarung vom 21.5.2024 (Anlage B2)
Parteienvernahme des Beklagten

Der Drittwiderbeklagte unterzeichnete schließlich die vorgelegte Vereinbarung, während die Klägerin kommentarlos zuschaute.

Beweis:

Vereinbarung vom 21.5.2024 (Anlage B2)
Parteienvernahme des Beklagten

Daraufhin wurde das Kfz an die Klägerin am 29.5.2024 nach vorheriger Barzahlung der 650 EUR ausgehändigt.

Beweis: Empfangsbestätigung vom 29.5.2024 (Anlage B3)

(2) Zwar trifft es zu, dass dem Angestellten Hörstel seitens des Beklagten am 1.8.2023 Prokura erteilt worden war. Jedoch unterließ es der Beklagte damals versehentlich, die Eintragung der Prokura im Handelsregister zu beantragen, sodass keine Eintragung erfolgte. Am 2.12.2023 widerrief der Beklagte die Prokura mit sofortiger Wirkung, eine Eintragung im Handelsregister erfolgte auch insoweit nicht.

b) In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die Klägerin die Standgebühr ohne Vorbehalt bezahlt hat. Die Unterschrift ihres Vaters ist ihr zuzurechnen, da sie schließlich anwesend war. Es ist von einer stillschweigenden Vollmacht auszugehen.

Der Beklagte ist der Klägerin schon sehr entgegengekommen. Die Standgebühr hätte eigentlich weit mehr als die verlangten 650 EUR betragen, weil der Beklagte für den Standplatz, den er selbst nur angemietet hat, vom 31.3.2024 bis zum 21.5.2024 einen Betrag iHv 850 EUR gezahlt hatte. Um die Angelegenheit abzuschließen, haben sich die Parteien geeinigt, dass die Klägerin einen Betrag in Höhe von nur 650 EUR bezahlt.

Die Klägerin kann auch keinen Schadensersatz iHv 300 EUR für die Neulackierung der Motorhaube beanspruchen, weil sie von dem Mangel bereits beim Kauf Kenntnis hatte. Die Klägerin hat dem Beklagten auch keine wirkliche Chance zur Nacherfüllung gegeben. Das Verhalten von Herrn Hörstel ist dem Beklagten nicht zurechenbar, da die Prokura bereits im Dezember 2023 widerrufen wurde und ohnehin nie im Handelsregister eingetragen war. Die Klägerin selbst trägt zudem vor, dass sie von dem Bestand der Prokura erst nach dem 3.6.2024 erfahren habe. Sie kann damit zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn Hörstel nicht auf den Bestand der Prokura vertraut haben.

Die Geltendmachung eines weiteren Teilbetrages iHv 400 EUR für die Behebung der Probleme mit der Steuerung der Benzinzufuhr scheidet ebenfalls. Ein solcher Mangel mag vorliegen. Der Beklagte hat die Nachbesserung aber zu Recht abgelehnt. Da die Klägerin Unternehmerin ist, wurde die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen.

3. Die Drittwiderklage ist notwendig für den Fall, dass die Klage Erfolg hat. Denn falls der Beklagte die Standgebühr iHv 650 EUR an die Klägerin zurückzahlen muss, will er sich wenigstens bei dem Drittwiderbeklagten schadlos halten, weil dieser dann als Vertreter ohne Vertretungsmacht haften würde. Der Beklagte hat auch ein schutzwürdiges Interesse daran, diese Frage im vorliegenden Prozess klären zu lassen. Müsste hierüber ein gesonderter Prozess geführt werden, bestünde die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen.

Dr. Buchinger
Rechtsanwältin

Anlagen: ... [Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie der Anlagen B1 bis B3 wurde abgesehen; ihr Inhalt entspricht den Angaben in dem Schriftsatz.]

Der Schriftsatz vom 16.10.2024 wurde dem Klägervertreter und dem Drittwiderbeklagten am 21.10.2024 zugestellt. Richter am Amtsgericht Dr. Bergmüller bestimmte den Termin zur Güteverhandlung und sich anschließenden Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Drittwiderklage auf den 11.11.2024.

Rechtsanwalt
Dr. Herrmann Fringe
... Fürstenfeldbruck

30.10.2024

An das
Amtsgericht München
... München

Amtsgericht München
Eingang: 30.10.2024

In Sachen

Samtweiß./Weilen
Az. 123 C 112/24

weise ich zunächst darauf hin, dass der Einspruch verfristet ist. Das Versäumnisurteil ist dem Beklagten am 30.9.2024 zugestellt worden. Die zweiwöchige Einspruchsfrist hat daher am 14.10.2024 geendet. Ich beantrage bereits jetzt:

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 26.9.2024 wird als unzulässig verworfen.

Hilfsweise wird beantragt:

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 26.9.2024 wird aufrechterhalten.

Lediglich ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

1. Richtig ist, dass der Drittwiderbeklagte die vom Beklagten vorgelegte vorbehaltlose Vereinbarung unterzeichnet hat. Dies ist der Klägerin aber nicht zuzurechnen, da der Drittwiderbeklagte von der Klägerin nicht ermächtigt worden war, in deren Namen eine abschließende Vereinbarung zur Frage des Standgeldes zu treffen. Der Drittwiderbeklagte ist gegenüber dem Beklagten niemals als Vertreter der Klägerin aufgetreten. Er hat die Vereinbarung auch mit „Simon Samtweiß“ und ohne einen die Vertretung kennzeichnenden Zusatz wie „i.V.“ oder „i.A.“ unterschrieben. Er war nur als ihr Berater zugegen, weil die Klägerin in Sachen Autokauf sehr unerfahren ist. Es bestand auch keine Notwendigkeit für eine Vollmachtserteilung, da die Klägerin selbst anwesend war und der Drittwiderbeklagte lediglich die Funktion eines Beraters übernahm.

2. Auch der Schadensersatzanspruch der Klägerin hinsichtlich der Beseitigung der an dem Fahrzeug befindlichen Mängel ist begründet. Die Parteien haben weder am 23.3.2024 noch am 21.5.2024 einen wirksamen Gewährleistungsausschluss vereinbart. Entgegen der Auffassung der Beklagtenvertreterin ist die Klägerin Verbraucherin iSd § 13 BGB. Sie übte bei Vertragsschluss noch keine gewerbliche Tätigkeit aus und beabsichtigte schon zu diesem Zeitpunkt, das Fahrzeug am Wochenende auch privat zu nutzen. Die Klägerin musste dem Beklagten auch keine Möglichkeit mehr zur Nacherfüllung geben, da diese ernsthaft und endgültig verweigert wurde.

Dr. Fringe
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz des Klägervertreters vom 30.10.2024 wurde der Beklagtenvertreterin und dem Drittwiderbeklagten jeweils am 4.11.2024 zugestellt.

Auszug aus dem Protokoll, aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am 11.11.2024, Az. 123 C 112/24:

...

Nach Aufruf der Sache um 10:00 Uhr sind erschienen:
die Klägerin persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Fringe
der Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Dr. Buchinger
der Drittwiderbeklagte persönlich

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Es wird in die mündliche Verhandlung eingetreten. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 30.10.2024.

Die Beklagtenvertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 16.10.2024.

Der Drittwiderbeklagte beantragt, die Drittwiderklage abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Es ergeht sodann folgender

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 27.11.2024, 13:30 Uhr, Sitzungssaal 1, Amtsgericht München.

Dr. Bergmüller
Richter am Amtsgericht

für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger
Knapp
Justizhauptsekretärin

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Das Rubrum, der Tatbestand, die Kostenentscheidung, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sowie die Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.

Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet.

Wenn der Inhalt des Aktenauszugs als nicht ausreichend erachtet wird, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen in der Entscheidung nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

§ 56 HGB und § 377 HGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.